

Rundschreiben des Verbandes muslimischer Lehrkräfte zur Beurlaubung anlässlich islamischer Feiertage in NRW

**Sehr geehrte Schulleitungen,
sehr geehrte Eltern und Erziehungsberechtigte,
liebe Kolleginnen und Kollegen,**

den Verband muslimischer Lehrkräfte (Vml) erreichen aktuell zahlreiche Rückmeldungen, wonach Anträge muslimischer Schülerinnen und Schüler auf Beurlaubung zum Opferfest mit der Begründung abgelehnt werden, es stehe „nur ein einziger freier Tag pro Schuljahr“ zu.

Vor diesem Hintergrund möchten wir die geltende Rechtslage in Nordrhein-Westfalen klarstellen.

Wir sind ein bundesweiter Zusammenschluss muslimischer Lehrkräfte. Wir bringen pädagogische Expertise und Erfahrungen aus dem schulischen Alltag in bildungspolitische sowie schulische Debatten ein und vertreten muslimische Interessen im Bildungsbereich. Der VML ist Ansprechpartner für Schulen, Schulaufsichten und das Schulministerium zu Fragen des islamischen Religionsunterrichts sowie muslimischen Lebens im Schulkontext.

Kurzfassung der Sachlage

Die Behauptung, muslimischen Schülerinnen und Schülern stehe insgesamt nur ein einziger religiöser Feiertag pro Schuljahr zu, ist mit den geltenden Regelungen in Nordrhein-Westfalen nicht vereinbar.

Aus den geltenden Regelungen ergibt sich eindeutig:

- **Sowohl für das Ramadanfest als auch für das Opferfest kann jeweils eine Beurlaubung für einen Tag beantragt werden.**
- **Eine pauschale Begrenzung auf nur einen islamischen Feiertag pro Schuljahr sieht das Schulrecht Nordrhein-Westfalens nicht vor.**

Diese Auslegung der Rechtslage wurde uns durch das Ministerium für Schule und Bildung Nordrhein-Westfalen ausdrücklich bestätigt.

Rechtsgrundlagen

Die Beurlaubung aus religiösen Gründen stützt sich insbesondere auf:

- § 43 Schulgesetz NRW (SchulG NRW)
- BASS 12-52 Nr. 1 „Teilnahme am Unterricht und an sonstigen Schulveranstaltungen“
- Artikel 4 Grundgesetz (Religionsfreiheit)

Klarstellung zur häufigen Fehlinterpretation

Gerade die folgende Regelung wird derzeit häufig falsch ausgelegt:

„Eine Beurlaubung ist insbesondere an den im Serviceteil ‚Termine‘ der BASS genannten religiösen Feiertagen möglich. Soweit religiöse Feste mehrere Tage umfassen, kann eine Beurlaubung für einen Tag ausgesprochen werden.“

(BASS 12-52 Nr. 1)

Diese Formulierung bedeutet ausdrücklich nicht, dass muslimischen Schülerinnen und Schülern insgesamt nur ein religiöser Feiertag pro Schuljahr zusteht.

Die Regelung bedeutet vielmehr:

- Für einen konkreten mehrtägigen religiösen Feiertag (z. B. für das Ramadanfest) kann jeweils ein Tag Beurlaubung gewährt werden.
- Dies schließt weitere Beurlaubungen zu anderen religiösen Feiertagen (z. B. zum Opferfest) ausdrücklich nicht aus.
- Damit können sowohl ein Tag zum Ramadanfest als auch ein Tag zum Opferfest beantragt werden.

Das Ministerium für Schule und Bildung NRW führt hierzu aus:

„Bei der Genehmigung des Beurlaubungsantrags ist der Individualanspruch maßgeblich, so dass jeder Tag der mehrtägigen Feiertage als Tag der Beurlaubung gewünscht werden kann. Eine generelle Festlegung der Beurlaubung auf einen bestimmten der Feiertage durch die Schule ist nicht zulässig.“ (Ministerium für Schule und Bildung NRW, FAQ zur Beurlaubung zu religiösen Feiertagen)

Daraus ergibt sich eindeutig:

- Beim Ramadanfest kann eine Familie beantragen, dass das Kind am 1., 2. oder 3. Feiertag beurlaubt wird. Dasselbe gilt für das Opferfest.
- Schulen dürfen nicht allgemein festlegen, welcher Tag eines islamischen Feiertags als „zulässig“ gilt.

Die Religionsfreiheit ist durch Artikel 4 Grundgesetz geschützt. Schulen tragen als öffentliche Einrichtungen eine besondere Verantwortung dafür, religiöse Vielfalt rechtsstaatlich und diskriminierungsfrei zu berücksichtigen.

Die Wahrnehmung religiöser Feiertage ist kein „Sonderwunsch“, sondern Teil der grundrechtlich geschützten Religionsausübung.

Muslimische Schülerinnen und Schüler haben – wie Angehörige anderer Religionsgemeinschaften auch – Anspruch darauf, ihre religiösen Feiertage im Rahmen der geltenden schulrechtlichen Bestimmungen wahrnehmen zu können.

Unsere Empfehlungen an Schulen

Wir empfehlen Schulleitungen und Lehrkräften,

- Anträge auf Beurlaubung auf Grundlage der geltenden Rechtslage zu prüfen,

- Eltern transparent über Verfahren und Zuständigkeiten bei der Beantragung von Beurlaubungen zu informieren,
- religiöse Feiertage in den Schulkalender aufzunehmen, um relevante Termine frühzeitig im Blick zu behalten (z. B. mithilfe des Interreligiösen Kalenders des Landes Nordrhein-Westfalen),
- sich bei rechtlichen Unsicherheiten mit der zuständigen Schulaufsicht oder den schulfachlichen Dezernaten der Bezirksregierungen abzustimmen,
- sowie den Verband muslimischer Lehrkräfte (Vml) als Ansprechpartner bei Fragen zum muslimischen Leben im Schulkontext einzubeziehen.

Rechtliche Unsicherheiten dürfen nicht zulasten muslimischer Schülerinnen und Schüler ausgelegt werden.

Unsere Hinweise an Eltern

Wir raten Eltern, Beurlaubungsanträge frühzeitig schriftlich einzureichen. Sollte ein Antrag pauschal mit der Begründung abgelehnt werden, es gebe „nur einen freien Tag pro Schuljahr“, empfehlen wir,

- eine schriftliche Begründung anzufordern,
- unter Verweis auf § 43 SchulG NRW sowie die BASS-Regelungen auf die geltende Rechtslage hinzuweisen,
- unser Rundschreiben an die Schulleitung weiterzuleiten,
- sowie den Verband muslimischer Lehrkräfte (Vml) als Ansprechpartner bei Fragen zum muslimischen Leben im Schulkontext einzubeziehen,
- die zuständige Schulaufsicht einzuschalten.

Kontaktliste

<i>Organisation/Institution</i>	<i>Mailadresse</i>
Verband muslimischer Lehrkräfte	info@vml-deutschland.de
Ministerium für Schule und Bildung NRW	poststelle@msb.nrw.de
Bezirksregierung Arnsberg	poststelle@bezreg-arnsberg.nrw.de
Bezirksregierung Düsseldorf	poststelle@brd.nrw.de
Bezirksregierung Köln	poststelle@bezreg-koeln.nrw.de
Bezirksregierung Münster	poststelle@bezreg-muenster.nrw.de
Bezirksregierung Detmold	poststelle@bezreg-detmold.nrw.de

Quellen und Rechtsgrundlagen

- Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (SchulG NRW), § 43
- BASS 12-52 Nr. 1 „Teilnahme am Unterricht und an sonstigen Schulveranstaltungen“
- Ministerium für Schule und Bildung NRW – FAQ zur Beurlaubung zu religiösen Feiertagen: <https://www.schulministerium.nrw/beurlaubung-zu-religioesen-feiertagen>

Mit freundlichen Grüßen

Verband muslimischer Lehrkräfte e. V.

22.05.2026